

Ansprechstelle der Landeskirche

Alle Mitarbeitenden, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich jedoch nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sich (auf Wunsch auch vertraulich) zur Einschätzung des Verdachts an die Ansprechstelle der Landeskirche wenden. Das Beratungsangebot der Landeskirche besteht unabhängig von der Verpflichtung, auch (noch) ungewisse Verdachtsfälle der/dem Vorgesetzten und dem Interventionsteam des Kirchenkreises mitzuteilen.

Kontaktdaten der Meldestelle		Kontaktdaten der Ansprechstelle	
Telefon	0211 – 4562-602		0211 – 03610-312
Mail	meldestelle@ekir.de		beratung.hauptstelle@ekir.de
An- schrift	Evangelische Kirche im Rheinland		Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbe- stimmung der EKIR
	Landeskirchenamt		
	Hans-Böckler-Str. 7		Graf-Recke-Str. 209a
	40476 Düsseldorf		40237 Düsseldorf

Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten kircheninternen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen/Zeuginnen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende/n geprüft, da der Kirchenkreis Köln-Mitte und die Kirchengemeinde Köln-Klettenberg keine sexualisierte Gewalt dulden.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und ggf. der Gemeinde gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.